

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 52.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Föhrung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses. S. 507. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Oegenbergs zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Versteilung wichtiger Dienstleistungen und die Inhaberschaft des Abkommens in den deutschen Schutzgebieten. S. 508. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Schiffsbesatzungsverträge beigefügten Liste. S. 508.

(Nr. 3938.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses. Vom 11. September 1911.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) wird das Verzeichnis derjenigen Verwaltungsbehörden Deutschlands und der Schweiz, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Landes keiner Beglaubigung bedürfen, durch diese Bekanntmachung im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juli 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 415) im beiderseitigen Einverständnisse dahin geändert, daß in dem Abschnitt „Die Schweiz“ unter B „Kantonale Behörden“ bei den Kantonen Baselland, Appenzell i. Rh. und Tessin zu lesen ist:

1. „Kanton Baselland. Die Landeskanzlei.“ statt: „Kanton Baselland. Die Staatskanzlei.“
2. „Kanton Appenzell i. Rh. Landammann und Ständekommission.“ statt: „Kanton Appenzell i. Rh. Der Landammann und die Ständekommission.“
3. „Kanton Tessin. La Cancelleria di Stato.“ statt: „Kanton Tessin. La Chancellerie d'Etat.“

Berlin, den 11. September 1911.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung:

v. Riederlen-Wachter.